

BVGer D-6153/2015 vom 16. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6153_2015

FR: TAF D-6153/2015 du 16 février 2018

IT: TAF D-6153/2015 del 16 febbraio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM beziehungsweise das vormalige BFM gehören zu den Behörden nach Art. 33 VGG und sind daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

E. 3.1

Auf Beschwerdeebene wird vorweg gerügt, die Vorinstanz habe ihre Verfügung bereits zwei Tage nach der Anhörung des Beschwerdeführers vom 25. August 2015 erlassen, wodurch sie es dem Beschwerdeführer faktisch verunmöglicht habe, ein vom ihm erwähntes Beweismittel (Bestätigung des Menschenrechtsvereins ATDPDH) rechtzeitig, also noch vor Ergehen der Verfügung des SEM, einzureichen. Damit habe das SEM das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, weshalb die angefochtene Verfügung zu kassieren sei (vgl. Sachverhalt Bst. S).

E. 3.2

Das SEM wäre im vorliegenden Fall tatsächlich verpflichtet gewesen, das vom Beschwerdeführer während der Anhörung erwähnte Bestätigungsschreiben des Menschenrechtsvereins ATDPDH vorgängig des Treffens seiner Verfügung abzuwarten beziehungsweise ihm zu dessen Einreichung eine Frist anzusetzen, um sich ein Bild von dessen Tragweite machen zu können beziehungsweise dieses in einen Gesamtzusammenhang mit seinen Verfolgungsvorbringen setzen zu können. Damit hat es den Sachverhalt nicht richtig beziehungsweise unvollständig festgestellt und damit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 3.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, woraus folgt, dass bei seiner Verletzung der betreffende Entscheid grundsätzlich aufzuheben ist, unabhängig davon, ob er materiell richtig ist oder nicht. Aus prozessökonomischen Gründen ist allerdings eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt. Die festgestellte Verletzung darf sodann nicht schwerwiegender Natur sein, und die fehlende Entscheidreife muss durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f.).

E. 3.4

In casu bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer das Bestätigungsschreiben ("Attestation") der Association Togolaise pour la Défense et la Promotion Des Droits Humains vom 28. Mai 2015 gemeinsam mit der Beschwerdeschrift vom 30. September 2015 eingereicht hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat das SEM in der Folge zur Einreichung einer Vernehmlassung eingeladen, worauf das SEM am 19. Oktober 2015 eine Vernehmlassung abgefasst hat, in der es auch Stellung zum Schreiben des Menschenrechtsvereins ATDPDH nahm. Anschliessend erhielt der Beschwerdeführer Gelegenheit, sich zur Stellungnahme zu äussern, was er in seiner Replik vom 3. November 2015 denn auch tat. Angesichts dessen sowie des Umstandes, dass dem Bestätigungsschreiben im Zusammenhang mit den Kernvorbringen des Beschwerdeführers - seiner angeblichen Inhaftierung am 24. Juni 2015 sowie seiner Flucht aus dem Militärgefängnis am 4. Juli 2015 - kein unmittelbarer Beweiswert zukommt und dieses letztlich auf persönlichen Angaben des Beschwerdeführers zu beruhen scheint (vgl. nachstehend E.5.2.4), ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegend als auf Beschwerdeebene geheilt zu betrachten, weshalb der Kassationsantrag abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Asylgesuches im Wesentlichen geltend, er sei im Rahmen der Präsidentschaftswahlen im April 2015 von seinen militärischen Vorgesetzten aufgefordert worden, seine Stimme ein zweites Mal abzugeben. Er habe sich der Aufforderung, Wahlbetrug zu begehen, widersetzt und zusätzlich angemerkt, das Volk solle einen Präsidenten wählen, den es auch wolle. Dieses Verhalten habe zu Anständen mit seinen Vorgesetzten geführt. Vom 7. bis zum 15. Mai 2015 habe er dienstlich eine Lebensrettungsausbildung in I. _____ absolviert. Nach seiner Rückkehr hätten ihm seine Vorgesetzten vorgeworfen, mit Landsleuten in I. _____ über die Wahlmanipulationen in Togo anlässlich der Präsidentschaftswahlen gesprochen zu haben. All diese Umstände hätten bewirkt, dass er am 24. Juni 2015 verhaftet und in ein Militärgefängnis verbracht worden sei, wo man ihn gefoltert habe. Schliesslich sei er auf Anraten eines vorgesetzten Offiziers, der ihn davor gewarnt habe, man könnte ihn in Haft ums Leben bringen, nach zehn Tagen aus dem Gefängnis entflohen.

E. 5.2

Nach Durchsicht der Verfahrensakten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Einschätzung des SEM an, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Juni 2015 sowie die anschliessende Flucht Anfang Juli 2015 zufolge Widersprüchen und Ungereimtheiten als nicht glaubhaft erscheinen.

E. 5.2.1

In der Tat fällt auf, dass der Beschwerdeführer sich hinsichtlich der Frage, ob er während seiner zehntägigen Inhaftierung verhört worden sei oder nicht, klar widersprochen hat. So erklärte er zu Beginn der Anhörung, er sei während der zehntägigen Haft ab dem 24. Juni 2015 nicht verhört worden (vgl. act. A11 S. 4 F23). In der Folge erwähnte er aber auf die Aufforderung hin, einzelne Hafttage zu schildern, mehrere Male befragt worden zu sein (vgl. act. A11 S. 6 F44 bis 47). Auf Vorhalt hin, anfangs der Anhörung ausgesagt zu haben, nie befragt worden zu sein, erwiderte er, er habe die betreffende Frage nicht auf die Haftzeit, sondern auf seine Dienstzeit bezogen (vgl. act. A11 S. 7 F48). Dieser Einwand vermag indessen in keiner Weise zu überzeugen, bezog sich die Frage 23 doch explizit auf seine Haftzeit ab dem 24. beziehungsweise dem 26. Juni 2015. Weiter fällt auf, dass die nachträgliche Schilderung von Verhör-situationen während der Haft letztlich einen Mangel an freiem assoziativem Denken erkennen lässt, steht sie doch in unauflösllichem Widerspruch zur anfänglichen Aussage, während der Haft nie befragt worden zu sein.

E. 5.2.2

Hinzu tritt der Umstand, dass auch die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der während der Haft erlittenen Misshandlungen ausgesprochen einsilbig und stereotyp ausgefallen sind. So führte der Beschwerdeführer auf die Bitte hin, die erlittenen Folterungen zu schildern, wörtlich aus: "Den ganzen Tag lang nur Folterungen. Jeden Tag Folterungen. Sie wollten in Erfahrung bringen, welcher Gruppe ich angehörte. Wenn ich

nichts sagte bezüglich der Angehörigkeit zu einer Gruppe, dann wurde ich gefoltert" (vgl. act. A11 S. 6 F und A45). Diese spärlichen und plakativ anmutenden Ausführungen erwecken in ihrer Erzählstruktur nicht den Anschein, selbst Erlebtes wiederzugeben. Daran vermag letztlich auch der Erklärungsversuch in der Eingabe vom 28. Dezember 2018, die oberflächliche beziehungsweise rudimentäre Schilderung sei Ausdruck seiner damaligen Traumatisierung beziehungsweise der militärisch anezogenen Gesprächshaltung, nur strikt auf die gestellten Fragen zu antworten, nichts zu ändern.

E. 5.2.3

Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers beruhte seine Inhaftierung Ende Juni 2015 einerseits darauf, dass er sich im Verlauf der Präsidentschaftswahlen im April 2015 geweigert hatte, seine Stimme ein zweites Mal abzugeben und gleichzeitig die Eignung des damals amtierenden und am 28. April 2015 wiedergewählten Präsidenten für dieses Amt in Zweifel zu ziehen, andererseits darauf, dass ihn seine Vorgesetzten nach seiner Rückkehr aus I. _____ angeschuldigt hätten, dort mit oppositionellen Landsleuten über die Wahlmanipulationen in Togo gesprochen zu haben. Hätte er seine Vorgesetzten indessen im April 2015 wegen kritischer Äusserungen tatsächlich gegen sich aufgebracht, hätten ihn diese im Mai 2015 wohl kaum zu einer einwöchigen dienstlichen Weiterbildungsveranstaltung nach I. _____ reisen lassen. Umso weniger realistisch mutet vor diesem Hintergrund die weitere Behauptung an, seine Vorgesetzten hätten ihn nach seiner Rückkehr nach Togo pauschal beschuldigt, sich in I. _____ mit oppositionellen Landsleuten über die Wahlmanipulationen in Togo ausgetauscht zu haben. Auch aus diesen Überlegungen bestehen überwiegende Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Inhaftierung des Beschwerdeführers zwischen dem 24. Juni 2015 und dem 4. Juli 2015 in einem Militärgefängnis in der Nähe von F _____. Damit ist auch seiner weiteren Behauptung, am 4. Juli 2015 aus dem Gefängnis geflohen zu sein und damit gleichzeitig Fahnenflucht begangen zu haben, die Grundlage entzogen.

E. 5.2.4

Auch die diversen vom Beschwerdeführer auf Rekursebene eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, diese Einschätzung umzustossen. In Bezug auf die insgesamt sechs polizeilichen Vorladungen vertritt auch das Bundesverwaltungsgericht die Meinung, dass derartige, in einzelne vorgedruckte Rubriken unterteilte und einfach handschriftlich auszufüllende Vorladungsformulare wohl ziemlich leicht auf dem Schwarzmarkt käuflich erwerblich sind, zumal sie gar keine verbindlichen Schlüsse zulassen, weshalb eine bestimmte Person vorgeladen worden sein soll. Hinsichtlich der drei Schreiben des Sicherheitsministeriums vom 26. Februar 2016 (Zirkulationsschreiben), vom 2. Mai 2016 (Durchsuchungsbefehl) und vom 13. Juli 2016 (Erinnerungsschreiben) fällt vorab auf, dass selbst die beiden letzterwähnten, unmittelbar an den Vater des Beschwerdeführers gerichteten Schreiben lediglich kopierte Stempelvermerke besitzen, was sie im Ergebnis zu Fotokopien macht, auch wenn sie zusätzlich eine Originalunterschrift ziern. Hinzu kommt, dass sämtliche drei Schreiben, welche links oben den Vermerk MINISTERE DE LA SECURITE ET DE LA PROTECTION CIVILE tragen, unten rechts einen Rundstempel aufweisen, der die Bezeichnung "MINISTERE DE LA SECURITE ET DE LA PROTECTION CIVIL" enthält. Dieses Fehlen des Buchstaben "E" am Ende des Wortes "CIVIL" ist derart eklatant, dass der Schluss naheliegt, es handle sich bei besagtem Rundstempel um einen Falschstempel. Der Einwand des Beschwerdeführers, es könne sich dabei auch um einen behördeninternen Fehler handeln, erscheint aus Sicht des Gerichts

reichlich konstruiert und ist deshalb nicht dazu geeignet, die drei vorgenannten Dokumente als echt erscheinen zu lassen. Den drei Dokumenten kommt somit für das vorliegende Verfahren keine Beweiskraft zu. In Bezug auf das Bestätigungsschreiben des Menschenrechtsvereins ATDPDH vom 28. Mai 2015 bleibt anzumerken, dass dieses im Wesentlichen festhält, dass der Beschwerdeführer wegen seiner politischen Ansichten sowie seiner Gesinnung im Zusammenhang mit zwei Bränden auf den Märkten von F_____ und von E._____ missbräuchlich unverhältnismässigen Disziplinar massnahmen ausgesetzt gewesen sei. Auch sein Verhalten anlässlich der Parlamentswahlen im August 2013 sowie der Präsidentschaftswahlen im April 2015 habe seinen militärischen Vorgesetzten Anlass gegeben, mit ihm "ein Hühnchen zu rupfen", was einen Verstoss gegen die Meinungsäusserungsfreiheit darstelle. Diese ziemlich allgemein gehaltene Darstellung des Menschenrechtsvereins beschränkt sich im Ergebnis darauf, einfach die Meinung des Beschwerdeführers wiederzugeben. Darüber hinaus enthält sie nichts, was die unmittelbar ausreisebegründenden Umstände in einem glaubhaften Lichte erscheinen liesse.

E. 5.2.5

Gegen die Annahme, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt seiner Ausreise noch in Militärdiensten gestanden, spricht im Ergebnis auch der Umstand, dass er via seinen Vater eine Kopie seines Reisepasses erhältlich machen konnte (vgl. Beschwerde S. 5 unten), wiewohl sich das Original desselben nach wie vor bei seiner militärischen Einheit befinden soll. Dieser Umstand deutet indiziell darauf hin, dass sich das Original seines Reisepasses in Tat und Wahrheit heute nicht mehr bei den togolesischen Militärbehörden, sondern in der Verfügungsgewalt des Beschwerdeführers oder dessen Familienangehörigen in Togo befindet.

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich aus den angestellten Erwägungen, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermochte. Die Vorinstanz hat folglich sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Im Heimatstaat des Beschwerdeführers liegt keine Situation von allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung generell als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste.

E. 7.3.2

Hinsichtlich der persönlichen Situation des Beschwerdeführers bleibt festzuhalten, dass dieser jung und - soweit aus den Akten ersichtlich - gesund ist. Zusätzlich verfügt er über eine gute Schulausbildung. Schliesslich leben in seiner Heimat seine Eltern sowie mehrere Geschwister (vgl. act. A3 S. 6 Ziff. 3.01), weshalb davon auszugehen ist, dass diese ihn dabei unterstützen können, sich in seiner Heimat eine neue Existenz zu schaffen.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Instruktionsverfügung vom 7. Oktober 2015 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Aufgrund der Aktenlage ist nach wie vor von seiner Bedürftigkeit auszugehen. Bei dieser Sachlage ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.